

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

vom 22. Dezember 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999¹,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Währung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3 Annahmepflicht

¹ Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen.

² Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

³ Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

SR 941.10

¹ BB1 1999 7258

2. Abschnitt: Münzordnung

Art. 4 Ausgabe der Umlaufmünzen

- ¹ Der Bund kann eine eidgenössische Münzstätte betreiben.
- ² Der Bund prägt und gibt Umlaufmünzen für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs aus.
- ³ Der Bundesrat entscheidet, welche Umlaufmünzen zu prägen, in Umlauf zu bringen oder ausser Kurs zu setzen sind.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Bilder und Eigenschaften der Umlaufmünzen. Er legt deren Nennwert im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank fest.
- ⁵ Er ordnet den Münzwechsel durch öffentliche Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, unansehnlicher und gefälschter Münzen.

Art. 5 Münzverkehr

- ¹ Die Nationalbank führt dem Zahlungsverkehr die von ihm benötigten Umlaufmünzen zu und nimmt die nicht benötigten Münzen unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwertes zurück.
- ² Sie kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen.
- ³ Für vernichtete, verlorene oder gefälschte Münzen wird kein Ersatz geleistet.

Art. 6 Gedenk- und Anlagemünzen

- ¹ Der Bund kann für den numismatischen Bedarf und für Anlagezwecke zusätzlich Umlaufmünzen in besonderen Qualitäten sowie Gedenk- und Anlagemünzen prägen. Diese Münzen können über dem Nennwert abgegeben werden.
- ² Das zuständige Departement² bestimmt die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Gedenk- und Anlagemünzen. Es entscheidet, welche Gedenk- und Anlagemünzen zu prägen, auszugeben und ausser Kurs zu setzen sind.

3. Abschnitt: Notenordnung

Art. 7 Ausgabe der Banknoten

- ¹ Die Nationalbank gibt nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung.
- ² Sie nimmt die nicht benötigten Noten unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwerts zurück.
- ³ Die Nationalbank zieht abgenützte und beschädigte Noten aus dem Umlauf zurück.

² Zur Zeit Eidgenössisches Finanzdepartement

⁴ Die Nationalbank kann zur Gewahrleistung der Bargeldversorgung Vorschriften uber die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezugen erlassen.

Art. 8 Ersatz der Banknoten

¹ Die Nationalbank hat fur eine beschadigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grosser ist als die Halfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstort worden ist.

² Sie hat fur vernichtete, verlorene oder gefalschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

Art. 9 Ruckruf

¹ Die Nationalbank kann Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zururucken.

² Die offentlichen Kassen des Bundes nehmen die zururgerufenen Noten wahrend sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Ruckrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

³ Die Nationalbank ist wahrend 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Ruckrufes an gerechnet, verpflichtet, die zururgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

⁴ Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch eingereichten Noten fallt an den Schweizerischen Fonds fur Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschaden.

4. Abschnitt: Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank

Art. 10

Die Nationalbank legt die Bedingungen, unter denen Trager des Zahlungsverkehrs bei ihr auf Franken lautende Sichtguthaben unterhalten konnen, gestutzt auf das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953³ fest.

5. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 11

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Munzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Gefangnis oder Busse bestraft.

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

³ SR 951.11

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. April 2000 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt.

12. April 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Adolf Ogi
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ BB1 2000 90

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970⁵ über das Münzwesen wird aufgehoben.

2. Das Obligationenrecht⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 84

D. Zahlung
I. Landes-
währung

¹ Geldschulden sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen.

² Lautet die Schuld auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht Landeswährung ist, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Wert zur Verfallzeit dennoch in Landeswährung bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrags ausbedungen ist.

3. Das Strafgesetzbuch⁷ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung⁸,

...

Art. 243

Nachmachen
von Banknoten,
Münzen oder
amtlichen Wert-
zeichen ohne
Fälschungs-
absicht

¹ Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahekommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird,

wer ohne Fälschungsabsicht Gegenstände herstellt, die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind oder die Nennwerte oder andere Merkmale einer amtlichen Prägung aufweisen, so dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit in Kurs stehenden Münzen geschaffen wird,

⁵ AS 1971 360, 1997 2755

⁶ SR 220

⁷ SR 311.0

⁸ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

wer ohne Fälschungsabsicht amtliche Wertzeichen so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung mit echten Wertzeichen geschaffen wird,

wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 244 Abs. 1

¹ Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 249

Einziehung

¹ Falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten, amtliche Wertzeichen, amtliche Zeichen, Masse, Gewichte, Waagen oder andere Messinstrumente sowie die Fälschungsgeräte, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

² Banknoten, Münzen oder amtliche Wertzeichen, die ohne Fälschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsgefahr schaffen, werden ebenfalls eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Art. 327

Aufgehoben

4. Das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 31^{quinquies}, 39 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹⁰,

...

III. Kapitel (Art. 17–24)

Aufgehoben

⁹ SR 951.11

¹⁰ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 99, 100 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556)

Art. 63 Ziff. 2 Bst. d–f

Aufgehoben

Art. 64 und 65

Aufgehoben